

Bläserjugend Baden-Württemberg

Geschäftsordnung

**Beschluss durch den Landesvorstand
am 24. Oktober 2015 in Markdorf, Bodensee-Kreis**

Allgemeines

Auf der Grundlage der Jugendordnung der Bläserjugend Baden-Württemberg, im Folgenden BJBW genannt, beschließt der Landesvorstand der BJBW diese Geschäftsordnung.

Aus Gründen einfacherer Lesbarkeit sind alle in der Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen nur in maskuliner Form geschrieben. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Präambel

Diese Geschäftsordnung, nachfolgend GO genannt, regelt die interne Arbeitsweise des Vorstands und der Fachbereiche. Für die übrige Verbandsarbeit gilt sie analog.

§ 1 *Inkrafttreten und Grundsätze*

- a. Die GO gilt nach der Beschlussfassung des Landesvorstands der BJBW und tritt einen Tag nach Genehmigung des Präsidiums des Blasmusikverbands Baden-Württemberg in Kraft.
- b. Der Landesvorstand der BJBW ist berechtigt, diese GO jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Änderung und Aufhebung der GO müssen vom Präsidium des BVBW bestätigt werden, um gültig zu sein.
- c. Im Regelfall gilt die GO für eine Wahlperiode. Wird nach Konstituierung des Vorstands kein Antrag auf Änderung gestellt, gilt die bisherige GO weiter.
- d. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller gemäß Jugendordnung berufenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu behandeln.
- e. Zu ihrer Wirksamkeit muss die GO allen Vorstandsmitgliedern in Schriftform bekannt gegeben werden.

§ 2 *Aufgaben und Zuständigkeiten*

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung und Beschlussrealisierung mit.

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach §3 dieser GO trägt der Vorstand insgesamt für alle Beschlüsse und Entscheidungen Verantwortung.

Der Vorstand beschließt intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung:

a. Geschäftsbereich (GB) des Vorsitzenden:

- Führung und Koordination der laufenden Geschäfte sowie die allgemeine Planung und
- Terminkoordinierung
- Leitung des Vorstands
- Verbandspolitische Grundsatzfragen
- Vorbereitung der Landesvorstandssitzungen/Jahreshauptversammlungen

b. Geschäftsbereich der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden:

- Ständige Mitwirkung bei allen Angelegenheiten des GB des Vorsitzenden
- Abwesenheitsvertretung des Vorsitzenden
- Betreuung und Beratung der Kreisverbände
- Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat
- Allgemeine Organisationsfragen

c. Geschäftsbereich des Geschäftsführers:

- Ständige Mitwirkung bei allen Angelegenheiten des GB des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter.
- Er ist dem Vorstand verantwortlich. Er setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands um.
- Er ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. In diesem Rahmen ist er alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt der Vorstand durch eine Dienstanweisung.

§ 3 Die Fachbereiche

a. Fachbereich Musikalische Bildung

Der Fachbereich Musikalische Bildung ist für die Pflege und Weiterentwicklung der musikalischen Ausbildung, für die Förderung und Qualifikation von Jugendlichen und für die musikalischen Belange der Jugendblasorchester innerhalb der Bläserjugend Baden-Württemberg zuständig.

Die Zuständigkeit gliedert sich in folgende Verantwortungsbereiche:

- Junior-Abzeichen
- Lehrgangsbereiche der D-Qualifikationen
- Kammermusik, Wertungsspiele und Wettbewerbe
- Schulmusik und Klassenmusizieren in Bläserklassen
- Musikmentorenlehrgänge in Zusammenarbeit mit dem FB Außermusikalische Bildung
- das Musiklotsenprojekt
- weiterführende Bildungsangebote wie die Qualifizierung zur Leitung von Jugendblasorchestern, Instrumental-Workshops, Modellprojekten
- Musikalische Früherziehung
- Musikalische Leitung bei Festivals
- Mitwirkung im FB Außermusikalische Bildung bei Freizeiten
- Mitwirkung im FB Musik des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW)
- Zusammenarbeit und fachlicher Austausch mit anderen Organisationen

b. Fachbereich Außermusikalische Bildung

Die Zuständigkeit gliedert sich u.a. in folgende Verantwortungsbereiche:

- Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern
- Aufbaukurs für Jugendleiter
- Jugendleiter-Assistenten
- Qualifizierung von Ausbildern für Jugendleiter-Assistenten
- Jugendbegleiter
- Musikmentorenlehrgänge in Zusammenarbeit mit dem FB Musikalische Bildung
- Einführung in die Vereinsverwaltung
- Zusammenarbeit zwischen den Generationen
- Ausarbeitung von Freizeitprogrammen
- Zusammenarbeit und fachlicher Austausch mit anderen Organisationen

c. Fachbereich Medien und Öffentlichkeitsarbeit

Die Zuständigkeit gliedert sich u.a. in folgende Verantwortungsbereiche:

- Inhaltliche Gestaltung, Koordination und Weiterentwicklung der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufgaben des FB gliedern sich in zwei Bereiche:

1. Interne Medienarbeit
2. Externe Medienarbeit

Zu 1. Interne Medienarbeit

- Servicehandreichungen an die Vereine für ihre Medienarbeit, Medienmappen, etc.
- Sensibilisierung für die Medienarbeit (Heranführung Jugendlicher an die Medienarbeit, Integration der Medienarbeit in D-Lehrgänge, Medienumfragen, etc.).
- Schulungen, Seminare, etc.
- Aufbau eines internen Netzwerkes
- Zusammenarbeit mit den FB Medien des BVBW, der Landesmusikjugend (LMJ) und der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung (LKJ).

Zu 2. Externe Medienarbeit

- Weiterentwicklung eines Profils durch Fortführung einer Imagekampagne
- Erhöhung der Medienpräsenz
- Presseverteiler, operative Medien- und Pressearbeit, Pressemitteilungen, Kontaktpflege zu Medienvertretern, etc.
- Medien- und Marketingarbeit für landesweite und internationale Veranstaltungen
- Nachwuchswerbung (Info-Material für Vereine, Eltern, Schulen und sonstige Multiplikatoren, z.B. Broschüre „Musizieren im Verein“).

d. Fachbereich Finanzen

Die Zuständigkeit des Fachbereichs gliedert sich u.a. in folgende Verantwortungsbereiche, die in enger

Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und der Buchhaltung erfolgen:

- Erstellung des Haushaltsplans, detaillierter Finanzierungspläne sowie deren
- Überwachung
- Steuerung und Optimierung der Einnahmen/Ausgaben, der Pläne und der benötigten Berichte
- Kalkulation von Veranstaltungen und Projekten sowie die Überwachung der Einhaltung der erstellten Finanzpläne.
- Finanzmittelbeschaffung durch Spenden, Sponsoring und Fundraising in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Geschäftsführung
- Berichtswesen: Erarbeitung und Vorstellung von Rechnungsergebnis und Haushaltsplan für und bei Landesvorstandssitzungen und Hauptversammlungen
- Organisation der Kassenprüfung (sowohl der gesamten Kassenprüfung vor Landesvorstandssitzungen als auch auf Anfrage in den Fachbereichen)
- Mitarbeit im Fachbereich Finanzen des BVBW

§ 4 Wahlordnung

Es gilt die Wahlordnung des BVBW (§16 der Geschäftsordnung des BVBW).

§ 5 Beschlussfassungen in Organen und Gremien

Ein Organ sowie ein Gremium ist unabhängig von der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt, wenn nicht anders geregelt, die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.